



NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN

Bezirk Lienz, Osttirol
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17
E-Mail: gemeinde@virgen.at, www.virgen.at

Betreff: Satzungsänderung AWVO
Zahl: 852-00/01/2026

Virgen, am 26.05.2026

Sachbearbeiter: Mag. Raphael Lukasser
E-Mail: gemeinde@virgen.at
www.virgen.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 beschlossen:

Die in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol am 17.04.2026 beschlossenen Änderungen und Anpassungen der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol wurden dem Gemeinderat ausführlich vorgetragen und erläutert. Nach Beratung und eingehender Behandlung der einzelnen Anpassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Virgen, die vorliegenden Änderungen und Ergänzungen der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol vollinhaltlich zu übernehmen und diesen zuzustimmen:

Die

VEREINBARUNG

hat wie folgt zu lauten:

- (1) Die Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten i.D., Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Gr., Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei i.O., Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten, Schlaiten, Sillian, St. Jakob i.D., St. Johann i.W., St. Veit i.D., Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen schließen sich gemäß § 129 TGO 2001 zu einem Gemeindeverband zusammen.
- (2) Dem Gemeindeverband obliegt die gemeinsame Besorgung folgender Aufgaben:
 - a) Sammlung, Behandlung und Verwertung von Siedlungsabfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
 - b) Sammlung, Behandlung und Verwertung von Problemstoffen, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
 - c) Sammlung, Behandlung und Verwertung biogener Abfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
 - d) die Errichtung, die Erweiterung, die Erhaltung und der Betrieb der für die Erfüllung der Aufgaben nach lit. a, b und c erforderlichen Einrichtungen und Anlagen einschließlich deren Sanierung
 - e) die Abfallberatung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen
 - f) Vermarktung und Veräußerung von Abfällen und Wertstoffen im gesamten Verbandsgebiet nach lit. a, b, c
 - f) Anstellung von Mitarbeitern
 - g) Betreuung und Verwaltung von Einrichtungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft
 - h) Abschluss von Kooperationen und Verträgen die der effizienten Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen
 - i) Digitale Infrastruktur und Versorgung
- (3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Osttirol“ (kurz „AWVO“) und hat seinen Sitz in der Amlacherstraße 2/2 in 9900 Lienz.
- (4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§1 ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann
- c) der Verbandsausschuss

§2 VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO 2001 aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- (2) Gemeinden, die mehr als 20 v.H. der jährlichen Mittelaufbringung zu tragen haben, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H.
- (3) Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
- (4) Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- (5) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
 - b) Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
 - c) Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
 - d) Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 TGO 2001
 - e) Festsetzung des Voranschlages und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen gem. 15 b Abs. 3 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
 - g) die grundsätzliche Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und der Betrieb der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
 - h) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
 - i) der Abschluss, die Abänderung und die Beendigung von Kooperationsverträgen und die Beauftragung von Unternehmen
- (6) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss
 - a) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 1 lit. h TGO 2001, die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.
- (7) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§3 VERBANDSAUSSCHUSS

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
 - a) dem Verbandsobmann
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) 7 weiteren Mitgliedern
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.
- (3) Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (4) Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der

Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung oder vom Betriebsrat des Gemeindeverbandes entsendet.

(5) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten
- b) die Beschlussfassung in den von ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten
- c) die Einberufung des Verbandsausschusses binnen einer Woche über Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder

(6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mehr als 50% beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§4

VERBANDSOBMANN

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

(2) Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(3) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(4) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(5) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(6) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
- b) der Vorsitz in diesen beiden Gremien
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages, die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- f) die Leitung der gesamten Verbandsverwaltung.

(7) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§5

ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO 2001 sinngemäß.

§6

INNERE ORGANISATION UND VERWALTUNG

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsführer zu besetzen.

- (2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Verbandsobmannes. Ihm stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Gemeindeverbandes zu.

§7

GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Bediensteten des AWVO und hat in Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten, wie Deponieleiter udgl. Für eine den Gesetzen und einschlägigen Verordnungen entsprechenden Führung der Anlagen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen.
- (2) Ihm ist das erforderliche geeignete Personal über seinen Vorschlag, jedoch sachlich zu begründen, beizugeben.
- (3) Der Geschäftsführer hat ständigen Kontakt mit dem Obmann zu halten und unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

§8

MITTELAUFBRINGUNG DES GEMEINDEVERBANDES

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- (2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§9

BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

- (1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes werden auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach Beitragsanteilen vorzuschreiben. Die Berechnung der Beitragsanteile erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels, der auf den angelieferten Mengen an Rest- und Sperrmüll im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Vorjahres basiert und dient der Vorschreibung für das kommende Wirtschaftsjahr.
- (2) Die Aufteilung der Kosten für die Deponienachsorge erfolgt auf Grundlage der in der Verbandsversammlung vom 17. April 2026 beschlossenen festgelegten Beitragsanteile. Diese Beitragsanteile ergeben sich aus den von den einzelnen Gemeinden angelieferten Rest- und Sperrmüllmengen im Zeitraum von 01. Jänner 1993 bis 30. November 2025.
- (3) Die Beitragsanteile für die Nachsorge gelten unabhängig von künftigen Änderungen der Anlieferungsmengen.

§10

FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben, sofern diese nicht per Beschluss auf eine Rücklage übertragen werden, sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§11

NACHTRÄGLICHER BEITRITT BZW. AUSSCHIEDEN VON GEMEINDEN

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Verbindlichkeiten, insbesondere Nachsorgekosten sowie bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie, sind von der ausscheidenden Gemeinde bis zur endgültigen Ausfinanzierung bzw. bis zum Ablauf des von der zuständigen Behörde festgelegten Nachsorgezeitraumes weiter zu tragen.

(3) Dies gilt ebenso für alle Kosten im Zusammenhang mit der Deponieabdichtung und Sanierung sowie der Sickerwasseraufbereitungsanlage und den dazugehörigen Gebäuden mit Außenanlagen und den erforderlichen Maschinen bzw. Fuhrpark.

§12

AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung beigetragen haben.

§13

HAFTUNG

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 der vorliegenden Satzung.

§14

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§15

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abfallwirtschaftsverband Osttirol tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der BÜRGERMEISTER



[Handwritten signature in blue ink]

Angeschlagen am: 01.06.2026

Abzunehmen am: 16.06.2026

Abgenommen am: